

nicht in der Zone des Fron- oder Ehwaldes gelegen seien, dem Leutpriester von Affoltern zuständen, später aber, wenn die Aecker weiter bebaut würden, der Grosse Zehnt [an Frauenthal] fallen müsste.

1600: Der Vergleich zwischen Obervogt [Hans Heinrich] Wellen[berg] und Landschreiber [Rudolf] von Birch [beide von Knonau] einerseits und für Frauenthal Stadtschreiber Konrad III. Zurlauben und Hptm. Melchior Brandenburg andererseits hält fest, dass der ganze Zehnt zu Zwillikon dem Gotteshaus gehöre. Hievon ausgenommen seien bloss einige der Abtei Muri gehörige Widemgüter. Diese seien jedoch im Briefe einzeln aufgeführt.

1638: Vermarchungsbrief des Bezirks Zwillikon von 1638, besiegelt durch Landvogt [Hans Heinrich] Meyer von Knonau und Konrad Brandenburg [Statthalter von Stadt und Amt Zug].

In dieser Angelegenheit sei nachzuforschen, ob nicht etwa Güter vergessen worden seien.

Zusammenstellung von Beat II. Zurlauben
AH 19, 234-235 - Blatt 235^v leer

55

1653 März 22.

GEDRUCKTES MANDAT DER TAGSATZUNG VON BADEN GEGEN DIE AUFRUEH-
RERISCHEN BAUERN IM ENTLEBUCH

s. EA VI 1, 150-152

AH 19, 249

56

1653 März 28.

A

SCHREIBEN DER GESANDTEN DER VI KATH. ORTE AN STATTHALTER, RAT
UND AMTSLEUTE VON STADT UND AMT WILLISAU

Liebenau/Bauernkrieg II, 171

Nachdem ihnen, den Gesandten der VI kath. Orte, von einem Aus-

19/56-57

schuss der vier Aemter mit Datum vom 22. März ein Schreiben aus Entlebuch mit dem Ersuchen zugegangen sei, dass falls die Gesandten nicht dort versammelt wären, es an deren Obrigkeiten weitergereicht werden sollte, müssten sie ihnen im Auftrag eben dieser Obrigkeiten mitteilen, sie sollten sich nicht länger durch Hitzköpfe aufwiegeln lassen, sondern mit ihrer angestammten Obrigkeit einen echten Ausgleich suchen. Man sei ihnen durch den Rechtsspruch¹ und die eben heute an ihre Obrigkeit abgehenden Artikel einen grossen Schritt entgegengekommen. Leider aber sei festzustellen, dass sie etliche Punkte des Spruchs nicht bloss unrichtig auslegen würden, sondern nicht einmal zu lesen vermöchten. So werde ihr "vermeindte" Bund [von Wolhusen] zwar "nit ful" aber für nichtig und ungültig erklärt. Doch wolle man sie dadurch, dass man von ihnen Abbitte verlange, nicht etwa demütigen, sondern bloss den Boden für eine wahre Versöhnung vorbereiten.

Ausserdem dürfe nicht vergessen werden, dass sie durch ihre willkürliche Art, die Aemter zu besetzen, dem gesetzten Rechte schnurstracks zuwiderhandeln täten. Aufgrund der beschworenen Bünde aber seien sie, die kath. Orte, verpflichtet, ihrer angestammten Obrigkeit bei der Durchsetzung des Rechts behilflich zu sein. Sie möchten daher nochmals die gemessene Aufforderung an sie ergehen lassen, sich dem genannten Spruch zu unterwerfen.

1) vgl. EA VI 1, 145-147

Konzept von Beat II. Zurlauben
AH 19, 250-251

57

1653 März 29.

A

RECIPISSSE VON RAT UND AUSSCHUSS VON STADT UND AMT WILLISAU FUER
EIN SCHREIBEN DER GESANDTEN DER IV KATH. ORTE

Man bestätigt den Erhalt eines verschlossen überreichten Schrei-

19/56